

Eine andere Bürgergesellschaft : klassischer Republikanismus und Kommunalismus im Kanton Zürich im späten 18. und 19. Jahrhundert [Barbara Weinmann]

Autor(en): **Schiedt, Hans-Ulrich**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **11 (2004)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BARBARA WEINMANN
EINE ANDERE
BÜRGERGESELLSCHAFT
KLASSISCHER REPUBLIKANISMUS
UND KOMMUNALISMUS
IM KANTON ZÜRICH IM SPÄTEN
18. UND 19. JAHRHUNDERT

KRITISCHE STUDIEN ZUR GESCHICHTSWISSENSCHAFT,
 BD. 153, VANDENHOEK & RUPRECHT, GÖTTINGEN
 2002, 391 S., FR. 75.–

Barbara Weinmann untersucht in ihrer an der FU Berlin entstandenen und von den Professoren Hannes Siegrist und Jürgen Kocka betreuten ideengeschichtlichen Dissertation den Übergang von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft am Beispiel des Kantons Zürich. Diesen Übergang interpretiert sie nicht als Folge oder im Hauptzusammenhang der Französischen Revolution, sondern als «viel ältere Tradition eines alternativen Verständnisses von bürgerlicher Gesellschaft» und als «theoriegeschichtlich <andere> Konzeption von Bürgergesellschaft». (12) Die Autorin schliesst damit an den angloamerikanischen Ansatz der *civil society* und an einen gleichnamigen Titel von Pocock an. Sie stützt sich zudem auf die jüngeren Protestforschungen deutscher und schweizerischer Provenienz sowie besonders auf Peter Blickles Konzept des Kommunalismus.

Weinmann wendet sich mit ihrer Studie explizit gegen eine bisher nationalgeschichtlich strukturierte Periodisierung der Zürcher Geschichte, in welcher der Übergang von der ständischen zur bürgerlichen Verfassung als Erfolgsgeschichte des Liberalismus interpretiert werde. In dieser Überspitzung blendet sie aus, dass sich diesbezüglich auch hierzulande etwas getan hat, dass sich zwischenzeitlich auch in der Schweiz die Meinung durchgesetzt hat, wonach an den Ursprüngen der bürgergesellschaftlichen Entwicklung nicht erst die Französische Revolu-

tion und ein ausschliesslich auf diese zurückgehender Liberalismus standen. Dass sie trotz ihrer pauschalen Kritik dann ihrerseits freimütig von einem positiven schweizerischen oder zürcherischen «Sonderfall» ausgeht, (25) ohne diese These in einem systematischen Vergleich zu belegen, mag für die schweizerische Leserschaft eher ungewohnt sein.

Die Autorin führt die moderne bürgerliche Gesellschaft hauptsächlich auf zwei Traditionen zurück, die sich im zürcherischen (und schweizerischen) Kontext vielfältig verbanden: erstens auf den klassischen Republikanismus, auf «das Ideal der sich selbst regierenden Gemeinschaft wirtschaftlich unabhängiger und wehrhafter Bürger», (13 f.) und zweitens auf den Kommunalismus, den sie als «gemeindlich-genossenschaftliche Autonomietradition» definiert, «der ein bürgergesellschaftliches Modell zu Grunde lag, das unter der Prämisse der Korrelation von bürgerlichen Rechten und Pflichten einen korporativen Partizipationsanspruch und korporativ gebundene Freiheits- und Besitzvorstellungen umfasste und sich im Prozess der Normenproduktion als dynamisierungsfähig erweisen konnte». (19) Der Kommunalismus habe dabei in gesellschaftlichen Lernprozessen jenes Potential entwickelt, das den Übergang von der ständischen zur individualistisch-kapitalistischen Gesellschaft dynamisch gestaltete.

Beide Linien, Republikanismus und Kommunalismus, verfolgt Weinmann bis ins Spätmittelalter zurück. Sie führt ihre These dann an mehreren exemplarischen Stationen durch, die sich zugleich als Zäsuren erweisen: Sie beschreibt zunächst wichtige Institutionen der Gemeindeorganisation und der Gemeindeautonomie. Dabei stellt sich die vielfältige strukturelle Beschränkung des zürcherischen Territorialstaats des Ancien Régime selbst als wichtige Voraussetzung für die Wir-



kungsmacht sowohl des Republikanismus als auch des Kommunalismus heraus.

Sie zeigt im Folgenden an den Beispielen der Unruhen der 1760er- und 70er-Jahre und dann besonders am so genannten Stäfner Handel von 1794/95 die Dynamisierung der kommunalistischen Bürgergesellschaft durch das Ausgreifen der städtischen Reformbewegung auf die Landschaft, die zuerst von den Ökonomischen Patrioten getragen war, dann jedoch auch politisch-oppositionelle Dimensionen erhielt. In der Forderung nach einer sozialen und wirtschaftlichen Gleichstellung der Landschaft gegenüber der Stadt Zürich wurde erstmals versucht, kommunale Ordnungsprinzipien auf den Staat auszuweiten.

Als weitere Zäsur behandelt Weinmann die Entstehung der ländlich-liberalen Bewegung in den 1820er-Jahren und den Umschwung von 1830/31 und den Folgejahren, die sie über Personen und Themen überzeugend mit der Reformbewegung des späten 18. Jahrhunderts verknüpft. Sie stellt über die Verfassungsvorschläge besonders von Ludwig Snell aber auch dar, wie sich dabei in einem dialektischen Prozess grundlegende Neuerungen in den tradierten Orientierungsrahmen einfügten.

Zu einer eigenwilligen Umdeutung kommt die Autorin dann hinsichtlich des so genannten Züri Putsches von 1839, den sie entgegen der landläufigen Meinung nicht als «defensiv-antimodernistische Protestbewegung der Landschaft» interpretiert. Vielmehr wertet sie den politischen Umsturz wegen der im zürcherischen Rahmen erstmals erhobenen Forderung nach einem Gesetzesveto ebenfalls als wichtige Etappe hin zur «anderen Bürgergesellschaft». Mit der Forderung eines Einspracherechts der Bürger gegen verabschiedete Gesetze sei der Versuch unternommen worden, «das Modell der gemeindlich-genossenschaft-

lichen Bürgergesellschaft auf die Kantonebene zu übertragen». (270) Ein Blick über die Kantonsgrenze hinaus hätte der Autorin allerdings gezeigt, dass diese Forderung in den Kantonen St. Gallen und Baselland nicht erst als Reaktion gegen den Umschwung der Regeneration, sondern auch schon in dieser erhoben worden war (vgl. z. B. Silvano Möckli, «Das Gesetzesveto und -referendum», in Andreas Auer, *Die Ursprünge der schweizerischen direkten Demokratie*, Basel 1996). Ein solcher Blick hätte zudem nicht nur «altdemokratische Traditionen», sondern auch Rezeptionslinien zu den französischen Verfassungsdiskussionen von 1793 ergeben.

Am anderen Ende der Entwicklung lässt Weinmann diese Traditionen nicht etwa 1848, sondern in der zürcherischen Demokratischen Bewegung der 1860er-Jahre und besonders in der direktdemokratischen Verfassung von 1869 kulminieren. Mit den direktdemokratischen Instrumenten der Initiative und des Referendums sei das gemeindlich-korporative Modell endgültig von der kommunalen Ebene auf den Staat übertragen worden.

In diesem in der Studie alles in allem recht undeutlich bleibenden säkularen Prozess der Dekorporierung der Gemeindestrukturen erwiesen sich – gemäss These – die Werte des klassischen Republikanismus und der gemeindlich-genossenschaftlichen Selbstorganisation als dynamische Grundlage in einem permanenten diskursiven Aushandlungsprozess. Die Werte boten einerseits einen defensiven Orientierungsrahmen. Andererseits wurden sie auch immer wieder in neue Zusammenhänge eingeschrieben. Zeitweise bargen sie auch gesellschafts-utopisches Konfliktpotential. Aus dem Prozess der Dekorporierung der Bürgergemeindestrukturen und des gleichzeitigen Übergangs der Bürgerrechte und Bürgerpflichten von der kommunalen

Ebene an den Staat leite sich schliesslich die charakteristisch schweizerische Identität von Staat und Gesellschaft ab – eben jenes Modell der «anderen Bürgergesellschaft».

Weinmann beschränkt sich mit der Ausnahme der Darstellung der Regeneration im wesentlichen auf ältere und neuere Sekundärliteratur und auf die einschlägigen, bekannten Quelleneditionen, deren Material sie auf Grund ihrer Fragestellung neu ordnet und deutet. Das ergibt zum Teil durchaus gute, auch überraschende Resultate. Problematisch wird dies aber, wo die Autorin Zusammenhänge wie beispielsweise die mentalitätsgeschichtlichen Bedingungen der politischen Ideen thematisiert, die in der Forschung selbst noch weit gehende Desiderata darstellen. Bedauerlich ist, dass sie auf die sozioökonomische Einordnung der Prozesse und der Akteure verzichtet und auch sonst die grundlegenden Veränderungen der Lebenswelten nur kurz und schemenhaft zur Darstellung bringt.

Ein weiterer problematischer Punkt der Beschränkung scheint mir die weit gehende Ausblendung der Einflüsse der Französischen Revolution, der Helvetik, der Revolutionen von 1830 und 1848, denen Weinmann besten Falls anstossende oder katalytische Wirkung zugesteht. Als Folge bleiben wichtige äussere Einflüsse und Neuerungen unterbewertet, wie beispielsweise die französischen Ursprünge der konkreten direktdemokratischen Instrumente der Initiative und des Referendums, wodurch wiederum die betonten Traditionen allzu final hervortreten. Ein solcher Fall liegt auch mit der auf den ersten Blick durchaus originellen Interpretation der liberalen Gemeindegesetzgebung von 1865 vor, mit der die bisherige Bürger- von der Einwohnergemeinde abgelöst wurde. Weinmann sieht dies aber nicht nur als legislativen Abschluss des Prozesses der De-

korporierung des gemeindlich-genossenschaftlichen Zusammenhangs. In ihrer Betonung der regionalen Traditionen und in ihrer Ausblendung anderer Wirkungslinien sieht sie in der Gemeindegesetzgebung von 1865 auch den direkten Auslöser der Demokratischen Bewegung selbst, was mindestens wichtige Protagonisten von damals nicht so gesehen hätten.

Hans-Ulrich Schiedt (Horgen)

**HANS ULRICH SCHIEDT
DIE WELT NEU ERFINDEN
KARL BÜRKL (1823–1901)
UND SEINE SCHRIFTEN**

ZÜRICH, CHRONOS, 2002, 384 P., FS. 58.–

Issu d'une famille patricienne de marchands de soieries, à Zurich, le jeune Bürkli ne fit pas d'études mais effectua un apprentissage de tanneur qu'il acheva par le voyage traditionnel à travers l'Europe. C'est à Paris, où il séjourna de 1845 à 1847, qu'il devint un adepte de l'Ecole sociétaire, fondée par les disciples de Fourier. De retour à Zurich, il en diffusa les principes et participa à un premier mouvement socialiste, de 1849 à 1854. En même temps, ce fut un pionnier de la coopération, dont il créa la première société, à Zurich, en 1851, qu'il présidera à plusieurs reprises. En 1855, avec une quarantaine d'adeptes, il émigra au Texas, pour participer à l'entreprise fouriériste de colonisation, lancée par Considérant. Peu avant l'échec final, il part pour l'Amérique centrale où il mène, au milieu des guerres civiles, une existence aventureuse. De retour à Zurich en 1858, il y participera au mouvement démocratique et y fondera la section locale de la première Internationale, au sein de laquelle il se fera le promoteur de la démocratie directe. On le retrouve ensuite dans